

ZH_OBERGERICHT PQ230058 vom 10. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230058

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230058 du 10 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230058 del 10 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 15. Juli 2020 hatte die Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (nachfolgend KESB) über den damals getrennt von seiner Ehefrau im Betreuten Wohnen C._____ lebenden B._____ eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwal- tung errichtet und D._____ als Beiständin eingesetzt (KESB-act. 49). Dagegen von ihm persönlich resp. von seiner Ehefrau erhobene Rechtsmittel beim Bezirks- rat Winterthur resp. beim Obergericht Zürich blieben erfolglos (KESB-act. 65, KESB-act. 69). Mit Meldung vom 15. September 2022 beantragte die Beiständin, B._____ sei der Zugriff auf seine Vermögenswerte bis auf ein noch zu benennendes Konto in Eigenverwaltung zu entziehen (KESB-act. 78). Nachdem bekannt geworden war, dass B._____ sich per Ende Februar 2023 vom Betreuten Wohnen C._____ abgemeldet hatte und am 1. März 2023 zu seiner Ehefrau nach E._____ ziehen werde, stellte die Beiständin am 16. Februar 2023 den Antrag, die Erwachsenen- schutzmassnahme sei auf die neu zuständige Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde im Kanton Solothurn zu übertragen, mit der Empfehlung an die neu zu- ständige Behörde, den Zugriff von B._____ auf seine Vermögenswerte zu entzie- hen (KESB-act. 81). Am 1. März 2023 beantragte sodann die Ehefrau von B._____, A._____, die Beistandschaft ihres Ehemannes aufzuheben (KESB-act. 87 f.). Am 21. April 2023 hörte die KESB B._____, in Begleitung seiner Ehefrau A._____, an (KESB-act. 95). Mit Entscheid vom 8. Mai 2023 lehnte die KESB den Antrag von A._____ auf Aufhebung der Beistandschaft ab und hiess den Antrag der Beiständin vom 15. September 2022 auf Entzug des Zugriffs von B._____ auf einzelne Vermögenswerte gut, wobei ein Behördenmitglied zu Letzterem eine Minderheitsmeinung zu Protokoll gab (KESB-act. 100 S. 6 Ziff. 1 und 2, S. 8).

E. 2

A._____ erhob daraufhin mit Schreiben vom 9. Juni 2023 Beschwerde beim Bezirksrat Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) mit dem sinngemässen Antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Beistandschaft für ihren Mann B._____ aufzuheben (BR-act. 2). Die Vorinstanz holte eine Vernehmlassung bei der KESB ein (BR-act. 3), welche unter Einsendung ihrer Akten und Verweis auf

- 3 - ihren Entscheid die Abweisung der Beschwerde beantragte (BR-act. 4). Mit Urteil vom 25. August 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (BR-act. 6 = act. 6, nachfolgend zit. als act. 6).

E. 3

Gegen dieses Urteil erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 22. September 2023 (Datum Poststempel) rechtzeitig (BR-act. 6) die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Sie beantragt sinngemäss die Aufhe- bung des vorinstanzlichen

Urteils und die Aufhebung der Beistandschaft über B. _____ (act. 2). Die Akten der vorinstanzlichen Verfahren wurden beigezogen (act. 7/1-6, zitiert als "BR-act."; act. 8/1-106 und act. 11/107-114, zitiert als "KESB-act."). Auf weitere Verfahrensschritte kann verzichtet werden, weil sich das Verfahren so- gleich als spruchreif erweist.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat. Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachse- nenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Be- schwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirkrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzöge- rung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides ge- rügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (DROESE, BSK ZGB I,

- 4 -

E. 7

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen, soweit sie sich gegen den Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte richtet, und abzuweisen in Bezug auf die einstweilige Weiterführung der bestehenden Beistandschaft.

E. 8

Umständehalber ist von einer Entscheidunggebühr abzusehen. Eine Umtriebs- entschädigung wurde nicht geltend gemacht, so dass eine solche auch im Um- fang des teilweisen Obsiegens nicht in Frage kommt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.